



An die Universitätsleitung  
Rektor Prof. Dr. Michael Hengartner  
Künstlergasse 15  
8001 Zürich

Zürich, den 31. März 2017

## **Stellungnahme des ATP zur Rahmenverordnung über die Habilitation an der Universität Zürich**

Sehr geehrter Herr Rektor

Der VIP und das ATP bedanken sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur neuen Rahmenverordnung über die Habilitation teilnehmen zu können. Wir haben in einer Arbeitsgruppe die Vorlage diskutiert und möchten folgende Vorschläge unterbreiten.

### **Führungsqualifikationen**

Es scheint uns angemessen, bereits auf Stufe Habilitation das Thema Führungsqualifikation einzubringen. Wir sehen die Habilitation im Zusammenhang mit einer universitären Laufbahnplanung. §5, Voraussetzungen, wäre dafür ein möglicher Ort.

### **Genderaspekt integrieren**

Wir halten es für sinnvoll, für den Habilitationsprozess und die Habilitationskommission Gender Guidelines analog zu den Berufungsverfahren zu verankern, um der «leaky Pipeline» in der akademischen Laufbahn entgegenzuwirken. Nach Rücksprache mit der Abteilung Gleichstellung schlagen wir folgende Empfehlungen in Form von Ergänzungen vor (farbig markiert).

#### §2 Absatz 2:

**Die Universität fördert die tatsächliche Gleichstellung, namentlich von Frauen und Männern. Die Universität sorgt bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dafür, dass Frauen und Männer gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben.**

**Die gezielte Förderung des weiblichen akademischen Nachwuchses wird im Rahmen der Gender Policy an der UZH beachtet. Insbesondere strebt die UZH eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen universitären Funktionen und Gremien an. Die UZH beachtet die individuellen Fähigkeiten bei der Besetzung von Qualifikationsstellen und versteht Vielfalt (Diversity) als Gewinn.**

#### §7

Die Fakultäten setzen für das Verfahren eine Habilitationskommission ein.

**Für die Zusammensetzung der Kommission empfiehlt die Universität auf Gender und Diversity zu achten.**

Analog zu den Berufungskommissionen wird empfohlen, sofern die UZH das nicht bereits tut, Daten zu Bewerber/innen, Kommissionsmitgliedern und Begutachtenden nach Geschlecht zu

erheben, um vergleichbare Daten, die Hinweise auf mögliche Ursachen für z. B. unausgewogene Geschlechterverhältnisse liefern können, zu erhalten.

## § 26 Habilitationsreglemente der Fakultäten

1 Die Fakultäten erlassen eine Fakultäts-Habilitationsverordnung.

Aus §2 Absatz 2 sind Strategien zur Implementierung zu definieren.

Für die Begutachtung des wissenschaftlichen Outputs werden EU-Standards empfohlen (insbesondere für Betreuungszeiten und Teilzeitarbeit).

## Vorschläge zu einzelnen Paragraphen

1. §3 Absatz 2  
Wir empfehlen folgende Ergänzung: «Privatdozentinnen oder -dozenten können insbesondere Lehrveranstaltungen ausserhalb von Studiengängen in ihrem Fachgebiet ohne Entschädigung abhalten.» Es wäre ausserdem zu prüfen, ob nicht der Begriff «Studienprogramme» anstelle von «Studiengängen» zu verwenden ist.
2. §3 Absatz 3  
gehört von der Logik her zu §1
3. §6 Absatz 4  
gehört besser zu Absatz 2, lit. c (neu): Bei der kumulativen Habilitation muss die erbrachte Eigenleistung erkennbar und nachweisbar sein
4. §9 Absatz 1  
«Fach- und Lehrgebiet» sollte nur «Fachgebiet» heissen. Die Lehrbefugnis taucht sonst nirgends auf und ist ja neu abgekoppelt.
5. §10 Absatz 2  
Eventuell eine Karenzfrist nennen.
6. § 15 und § 16 Absatz 4  
Diese stehen in einem Widerspruch resp. rufen eine Unklarheit hervor. Der Begriff «definitiv ungenügende mündliche Habilitationsleistung» sollte geklärt werden, z.B. durch die Ergänzung «nach der Wiederholung». Ähnliches gilt für die «endgültige Rückweisung» unter §16 Absatz 3.
7. §20 Antrittsvorlesung  
Wir empfehlen hier die Ergänzung «(...) ist verpflichtet, in der Regel innerhalb eines Jahres (...)».
8. Titel zu D. Entzug der Venia Legendi (§21-22)  
Wir empfehlen die Ergänzung: «Entzug der Venia Legendi und des Titels», analog zum Recht zur Führung des Titels. Ausserdem empfehlen wir einen Hinweis auf die «Verordnung über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten».
9. §22, Absatz 2-5  
Wir empfehlen hier eine Abstimmung mit der «Verordnung über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten». Bei Absatz 3 empfehlen wir in die weibliche Form einzufügen: «Er/sie kann dazu geeignete Personen der Universität beziehen.»
10. §26, Absatz 2, lit. i  
Wir empfehlen die Ergänzung um die Publikationsfrist: «die Pflicht zur Publikation der Habilitationsschrift sowie die Anzahl von allfälligen Pflichtexemplaren und der Publikationsfrist.»
11. §28 Absatz 3  
Dieser ergibt sich unserer Meinung nach aus Absatz 2 und wäre somit überflüssig.

## Rechtschreibung

§ 26 Absatz 1 und Absatz 3

«Fakultäts-Habilitationsordnung»: Hier handelt es sich um das sog. Fugen-s oder Binde-s. Nach einem Genitiv des Vorderworts darf kein Bindestrich gesetzt werden, wie zum Beispiel bei *Liebeslied*, *Arbeitsamt* oder *Institutsdirektorin*.

Korrekt ist: «Fakultätshabilitationsordnung».

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die Arbeitsgruppe des ATP

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Am'.

Ruth Hunkeler, Jacqueline Peter, Beatrice Schwitter, Maryam Soliman (Vorstand VIP), Vreni Traber, Manuel Rutishauser (Vorstand VIP), Sibylle Dorn (Vorstand VIP)